

Merkblatt für Arbeitgebende

Beiträge und Zulagen – Neuerungen und Eckdaten 2023

Alle Neuerungen auf einen Blick

- **Beiträge an AHV, IV und EO**
Arbeitnehmende erfüllen die Beitragspflicht mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab CHF 4'851 (bisher CHF 4'747).
- **Familienzulagen**
Arbeitnehmende haben neu ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von CHF 7'350 (CHF 612 pro Monat) Anspruch auf Familienzulagen (bisher CHF 7'170 / CHF 597). Für Ausbildungszulagen dürfen Kinder maximal ein jährliches Bruttoeinkommen von CHF 29'400 bzw. CHF 2'450 pro Monat haben (bisher CHF 28'680 / CHF 2'390).
- **Adoptionsentschädigung – neue Leistung ab 1. Januar 2023**
Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben neu Anspruch auf 14 Tage bezahlten Adoptionsurlaub. Dieser Urlaub kann zusammenhängend oder tageweise innert 12 Monaten bezogen werden. Die Finanzierung erfolgt über die Erwerbsersatzordnung (EO).
- **Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungs- und Adoptionsentschädigung**
Das maximale Taggeld erhöht sich von CHF 196 auf CHF 220. Übersicht über alle Ansätze ab 1. Januar 2023:

Entschädigung	Minimal	Maximal
	in CHF pro Tag	
Grundentschädigung für Rekruten ohne Kinder	69	69
Grundentschädigung während anderer Dienste	69	220
Kinderzulagen pro Kind		22
Maximale Gesamtentschädigung		275
Maximale Betreuungszulage		75
Betriebszulage		75

Entschädigung	Maximal
	in CHF pro Tag
Mutterschaftsentschädigung	220
Vaterschaftsentschädigung	220
Betreuungsentschädigung	220
Adoptionsentschädigung	220

- **Arbeitslosenversicherung**
Der Solidaritätsbeitrag von 1 % an die Arbeitslosenversicherung auf dem Jahreslohn über CHF 148'200 wird aufgehoben.
- **Berufliche Vorsorge 2. Säule (BVG)**
Der Koordinationsabzug wird von CHF 25'095 auf CHF 25'725 Franken erhöht. Die Eintrittsschwelle steigt auf CHF 22'050 (bisher CHF 21'510).
- **Berufliche Vorsorge Säule 3a**
Der maximal erlaubte Steuerabzug beträgt für Personen, die bereits eine 2. Säule haben neu CHF 7'056 (bisher CHF 6'883), für Personen ohne 2. Säule CHF 35'280 (bisher CHF 34'416).

Weitere Eckdaten

Beitragssätze

- Der AHV/IV/EO-Beitragssatz für Arbeitgebende und Arbeitnehmende beträgt je 5,3 % (AHV je 4,35 %, IV je 0,7 % und EO je 0,25 %). Arbeitgebende schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil vom massgebenden Lohn, also 10,6 %.
- Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 1,1 % bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200.
- Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familiausgleichskasse für Arbeitgebende 1,5 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

Freigrenzen geringfügige Entgelte

- Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt CHF 2'300 pro Arbeitgebenden. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“).
- Eine Ausnahme besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750 pro Jahr und Arbeitgebende von der Beitragspflicht befreit.
- Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert für jedes einzelne Arbeitsverhältnis CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr. Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet oder sie üben gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, gilt der Freibetrag für jede einzelne Tätigkeit.

Entsandenbescheinigung A-1 (ALPS)

- Der Antrag resp. die Entsandenbescheinigung (A-1) für Personen, die vorübergehend für einen Schweizer Arbeitgebenden im Ausland tätig sind, ist mit Einführung der Webapplikation ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) zwingend auf dem elektronischen Weg der Ausgleichskasse einzureichen. Dazu verweisen wir Sie auf den Link:
www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy

Verzugs-/Vergütungszinsen und Mahngebühren

- Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich weiterhin auf mind. CHF 30 bis max. CHF 210.

Familienzulagen

- Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr CHF 200 pro Kind und Monat.
- Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 280 pro Kind und Monat bzw. CHF 250.00 für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, besteht bereits ab dem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- Falls Sie als Arbeitgebenden Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldeformular für laufende Familienzulagen im Internet aufgeschaltet:

<https://www.svztg.ch/online-schalter/formulare/familienzulagen>

Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail zustellen (zulagen@svztg.ch).

AHVeasy

- Reduzieren Sie Ihren administrativen Aufwand und gewinnen Sie Zeit. AHVeasy bringt viele Vorteile für eine unkomplizierte Zusammenarbeit mit uns. Arbeitgebende können z.B. ihre jährliche Lohndeklaration bequem online erstellen und profitieren von einer Reduktion von bis zu 20 % auf Ihre Verwaltungskostenbeiträge. Sie können sich auf unserer Homepage unter **www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy** anmelden.